

STATUTEN

Verband spezialisierter Palliative Care Leistungserbringer Zürich SPaC Zürich

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name, Rechtsform, Sitz

Der Verband spezialisierter Palliative Care Leistungserbringer Zürich (nachfolgend SPaC Zürich) ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

SPaC Zürich hat zum Ziel

- Die flächendeckende spezialisierte Palliative Care Pflege im spitalexternen Bereich im Kt. ZH und deren Finanzierung sicherzustellen.
- Gemeinsame Qualitätskriterien festzulegen.

Art. 3: Mittel, Tätigkeiten

Um diese Ziele zu erreichen, kann SPaC Zürich unter anderem die folgenden Mittel einsetzen und die folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Bereitstellen eines Mustervertrages: Die einzelnen Mitglieder schliessen einen Leistungsvertrag mit den Gemeinden, Spitexorganisationen oder Pflegezentren in ihrem Einzugsgebiet ab. Dieser beinhaltet die Option, dass bei Kapazitätsengpässen die Leistungserbringung an ein anderes Verbandsmitglied delegiert werden kann.
- Bereitstellen eines Formulars „ärztliche Verordnung für spezialisierte ambulante Palliative Care Pflege“.
- Lobbyarbeit, Verhandlungen mit Restfinanzierern.
- Abstimmen und Ueberprüfen der Qualitätskriterien der spezialisierten Palliative Care (z.B. peer reviews)

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Mitgliederkategorien

SPaC Zürich kennt nur Aktivmitglieder, d.h. natürliche oder juristische Personen, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Spezialisierte Pflegefachpersonen im Bereich Palliative Pflege (bei Organisationen mind. 3/4 aller MA sind ausgebildet in Palliative Care Niveau B2 oder CAS oder stehen innerhalb eines Jahres in einer entsprechender Ausbildung).
- Eine natürliche Person muss Niveau B2 oder CAS und zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich Palliative Care haben.
- Ein palliativmedizinischer Hintergrunddienst steht zur Verfügung.
- Spezialisierte Angebote (gemäss aktueller Version des Mustervertrages).
- Verfügen über eine Bewilligung des Kantons Zürich für die Leistungserbringung von ambulanten Pflegeleistungen.

Art. 5: Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand den Jahresbeitrag auf Antrag reduzieren. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils am 31. Januar fällig.

Bei Vereinsbeitritten während dem Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis berechnet.

Art. 6 :Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht, entsprechend folgender Ordnung: natürliche Personen: 1 Stimme; juristische Personen: 10 Stimmen.
- Nutzen der Dienstleistungen des Verbandssekretariates.

Pflichten:

- jährliche Lieferung von Daten zur Erstellung der Kostenrechnung nach einheitlichem Format (s. Anhang)
- Entrichten der Mitgliederbeiträge
- Einhalten der Aufnahmekriterien gemäss Art 4 der Statuten für die Dauer der Mitgliedschaft

Art. 7: Aufnahme neuer Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 8: Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verband SPaC Zürich erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand und ist mit einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Art. 9: Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied, das den Interessen von SPaC Zürich zuwiderhandelt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann durch einen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss die Stimmen von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinen.

Ein Ausschluss erfolgt nach schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und Gewährung einer Frist zur Behebung der Beanstandung. Ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist innert Monatsfrist zulässig. Diese entscheidet mit 2/3 der abgegebenen Stimmen endgültig.

III Organisation

Art. 10: Organe

Die Organe des Verbandes SPaC Zürichs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Art. 11: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes SPaC Zürich. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich zur Erledigung der ihr durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Überdies hat der Vorstand auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bis spätestens 20 Tage vor dem Verhandlungstermin, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Die Leitung der Versammlung findet durch das Präsidium statt.

Art. 12: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr
- Änderungen der Statuten
- Genehmigung von thematischen Grundsatzpapieren
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, sofern diese spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet
- Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren

Art. 13: Vorstand

Der Vorstand des Verbands SPaC Zürich besteht aus 3 bis maximal 6 Personen, welche einer Mitgliederorganisation der SPaC zugehören:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin
- b) dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin sowie mindestens 1 weiteren Vorstandsmitglied/ern.
- c) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14: Aufgaben und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband SPaC Zürich. Er entscheidet endgültig über sämtliche Geschäfte des Verbands, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Kompetenz der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitz der Stichentscheid zu

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg schriftlich oder per e-mail ist zulässig, jedoch nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Zirkularweg.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums. Der Vorstand ist namentlich zuständig für:

- das Führen der Vereinsgeschäfte im Rahmen des Vereinszweckes
- die Vertretung des SPaC Zürich gegen aussen
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung und Überwachung des Budgets
- die Wahl der Geschäftsführung
- die Anstellung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals

- die Festsetzung von Entschädigungen und Spesenvergütungen
- das Führen aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Einzelheiten zu Führung, Organisation und Beschlussfähigkeit des Vorstandes werden im Vorstandsreglement geregelt.

Art. 15: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand jährlich einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16: Geschäftsstelle

Dem Vorstand sowie den weiteren Organen steht eine Geschäftsstelle unterstützend zur Verfügung. Einzelheiten zur Führung und Organisation der Geschäftsstelle regelt der Vorstand mit der Stellenbeschreibung und mit dem Reglement über die Geschäftsstelle.

IV FINANZEN

Art. 17: Vereinsrechnung

Die Einnahmen des Verbands SPaC Zürich bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) allfälligen weiteren Erlösen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, der erste Abschluss erfolgt per 31.12.2016.

Art. 18: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands SPaC Zürich haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V DIVERSES

Art. 19: Auflösung des Verbands SPaC Zürich

Der Verband besteht ohne zeitliche Beschränkung.

Ein Beschluss zur Auflösung des Verbands kann nur mit Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden gefasst werden. Nach diesem Beschluss ist innert zwei Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einem Mehr von 3/4 der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Zürich zugewendet.

Art. 20: Gemeinnützigkeit

Der Verband SPaC Zürich ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 17.11.2015 in Kraft.

Zürich, 17. November 2015,

Der Vorstand